

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
29.05.2019

8.01.00 Nr. 6a

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Förderschulen

Vierter Beschluss zur Änderung der „Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Förderschulen“ der Justus-Liebig-Universität Gießen

Aufgrund von § 44 Abs.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – am 30.01.2019 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die „Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Förderschulen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 19.04.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.06.2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerber¹ für das Studium des großen und kleinen Hauptfaches sowie des großen Nebenfaches Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und des Faches Kunst im Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) sowie im Lehramt an Förderschulen (L5) werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Kunstpädagogik erforderliche künstlerische Eignung durch das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.

Insofern als dass die künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen, können Studienbewerber „unter Vorbehalt“ für zwei Semester entsprechend § 6 Abs. 2 eingeschrieben werden.

¹ Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Förderschulen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6a
---	------------	----------------

(2) Für Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung abgelegt haben, entfällt die künstlerische Eignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende¹ der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung

(1) Durch die künstlerische Eignungsprüfung hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann bzw. sich Defizite gemäß § 6 ausgleichen lassen.

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Phantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit
7. Interesse am Kunstgeschehen

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage einer Mappe mit dem Lebenslauf (mit Lichtbild), der schriftlichen Begründung des Studienwunsches, ca. 20 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung des Bewerbers, dass er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten des Bewerbers sollen einen zeichnerischen Schwerpunkt enthalten, eine vertiefende Auseinandersetzung zu einem bestimmten Thema erkennen lassen und nicht nur in der Schule entstanden sein.
2. Der Bearbeitung einer gestalterischen Aufgabe unter Aufsicht innerhalb eines Zeitraumes von 4 Stunden.
3. Gegebenenfalls einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention des Bewerbers.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist vom 1. April bis zum 1. Juni des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Institut für Kunstpädagogik auf dem Postweg zu stellen. Das Datum des Poststempels entscheidet hierbei über die Berücksichtigung des Antrages.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 1) zu verwenden. Die Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und weitere Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst mindestens 2 und maximal 4 Professoren, sowie mindestens 1 und maximal 3 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter des Instituts für Kunstpädagogik.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Förderschulen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6a
---	------------	----------------

des Instituts für Kunstpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Kunst hauptberuflich als Professoren tätig sein.

(3) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt die zur praktischen Durchführung benötigten weiteren Prüfenden. Diese entstammen den am Institut Lehrenden.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Der Termin der Eignungsprüfung wird durch Aushang im Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben und auf der Homepage des Instituts mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin veröffentlicht. Die ordnungsgemäß angemeldeten Studienbewerber¹ erhalten eine Einladung per E-Mail. Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerber, die Prüfungsteile aus von ihnen nicht zu verantwortenden Gründen nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Alle Teile der Prüfung im Sinne von § 2, Abs. 2 werden von der Prüfungskommission abgenommen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerber müssen zu allen Prüfungsteilen der künstlerischen Eignungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, für die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte künstlerische Eignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, und 4 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die künstlerische Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe und/oder dem optionalen Fachgespräch der Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Förderschulen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6a
---	------------	----------------

(3) Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Kunst / Kunstpädagogik gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß § 2 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Es können zusätzliche Studienleistungen auferlegt werden.

Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Kunst /Kunstpädagogik gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung umfasst die seit Studienbeginn angefertigten künstlerisch- praktischen Arbeiten und deren eigenständige Vertiefungen. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 1 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich im Institut für Kunstpädagogik anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1) oder vorbehaltliche Bestehen (Abs. 2) oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

(6) Ist die künstlerische Eignungsprüfung auch unter Vorbehalt begründet nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung begründet nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis gemäß § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 angetreten, gelten die Abs. 6 und 3 Satz 2 des § 6.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Kunst studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Förderschulen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6a
---	------------	----------------

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2019/2020 Anwendung.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 09.04.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen